

Regierungspräsidium Chemnitz

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“

Vom 25. Juni 1997

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Kändler im Landkreis Chemnitzer Land werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Schafteich“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 30,8 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt den Schafteich und den Schneiderteich, den Tännigt, südlich des Schafteiches, das Waldgebiet zwischen Schaf- und Schneiderteich, die Hangwiese nordwestlich des Schafteiches am Pfarrbach sowie die Grünlandflächen zwischen der Straße Hartmannsdorf-Kändler, Bahndamm und Schneiderteich. Das Naturschutzgebiet umfaßt gemäß dem Stand der Flurkartengrundlage: auf dem Gebiet der Gemeinde Limbach-Oberfrohna die Flurstücke Nummer 905 und 906/1 (teilweise), auf dem Gebiet der Gemeinde Kändler die Flurstücke Nummer 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 240 und 241 (teilweise).
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25. Juni 1997 im Maßstab M 1 : 10 000 und in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25. Juni 1997 im Maßstab 1 : 1 000 und in zwei Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25. Juni 1997 im Maßstab 1 : 2 000 rot eingetragen (erscheint bei Kopien schwarz). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Chemnitz, in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Zimmer 315, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Dies geschieht auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt.
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Chemnitz, in Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
 1. die Erhaltung von Biotopen und Lebensgemeinschaften, wie die beiden Teiche, die Verlandungsbereiche und die Erlenbruchwälder sowie der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten, wie Zwergtaucher, Moorfrosch und Kammolch oder Bitteres Schaumkraut;
 2. die Erhaltung des angrenzenden Eichen-Hainbuchenwaldes und seiner Waldränder sowie des Grünlandes als

umweltgerecht genutzte Pufferflächen und zur Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu ändern;
 2. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich Gräben, vorzunehmen oder den Grundwasserbestand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 6. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 7. zu baden, zu zelten, zu lagern oder Verkaufsstände aufzustellen;
 8. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
 9. Hunde frei laufen zu lassen;
 10. das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, dort radzufahren oder zu reiten;
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen;
 12. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen oder zu düngen;
 13. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 14. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, anzulocken, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 15. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben;
 16. Grünland umzubrechen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Wildfütterung errichtet und betrieben wird und ansonsten gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlägen verboten ist;

2. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Fischerei im Schaftteich und im Schneiderteich mit der Maßgabe, daß
 - a) keine Zufütterung, Düngung oder Kalkung durchgeführt und nicht geangelt wird;
 - b) ein **Schilfschnitt** oder eine Beseitigung von Schwimmblatt-, Unterwasser- oder sonstiger Verlandungsvegetation **nur mit vorheriger Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde** erfolgen;
 - c) lediglich einheimische Fischarten eingesetzt werden, wobei der Besatz so zu erfolgen hat, daß ein Zielertrag von 200 kg pro Hektar (+/-10 vom Hundert) nicht überschritten wird;
 - d) Teiche nur im Herbst abgelassen werden, wobei hiernach umgehend ein Wiederanspannen zu erfolgen hat; der Termin des **Ablassens ist der unteren Naturschutzbehörde wenigstens eine Woche vorher anzuzeigen**;
4. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch mit der Maßgabe, daß keine Begüllung erfolgt und § 4 Abs. 2 Nr. 16 weiter gilt;
5. **Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde**;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Sperranlagen und Wegemarkierungen sowie die von der **unteren Naturschutzbehörde vorzunehmende Kennzeichnung des Naturschutzgebietes mit amtlichen Schildern**.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden erforderlichenfalls durch einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Hierin enthaltene Maßnahmen haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG die höhere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig – ohne daß eine zulässige Handlung in der im § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 7 vorliegt –

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet oder ändert;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich Gräben, vornimmt oder den Grundwasserstand sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers verändert;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Feuer anmacht oder unterhält;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 badet, zeltet, lagert oder Verkaufsstände aufstellt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Hunde frei laufen läßt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 das Naturschutzgebiet außerhalb der vorhandenen Wege betritt, dort radfährt oder reitet;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese abstellt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt oder düngt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, anlockt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Flug- oder Bootsmodelle betreibt;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Grünland umbricht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

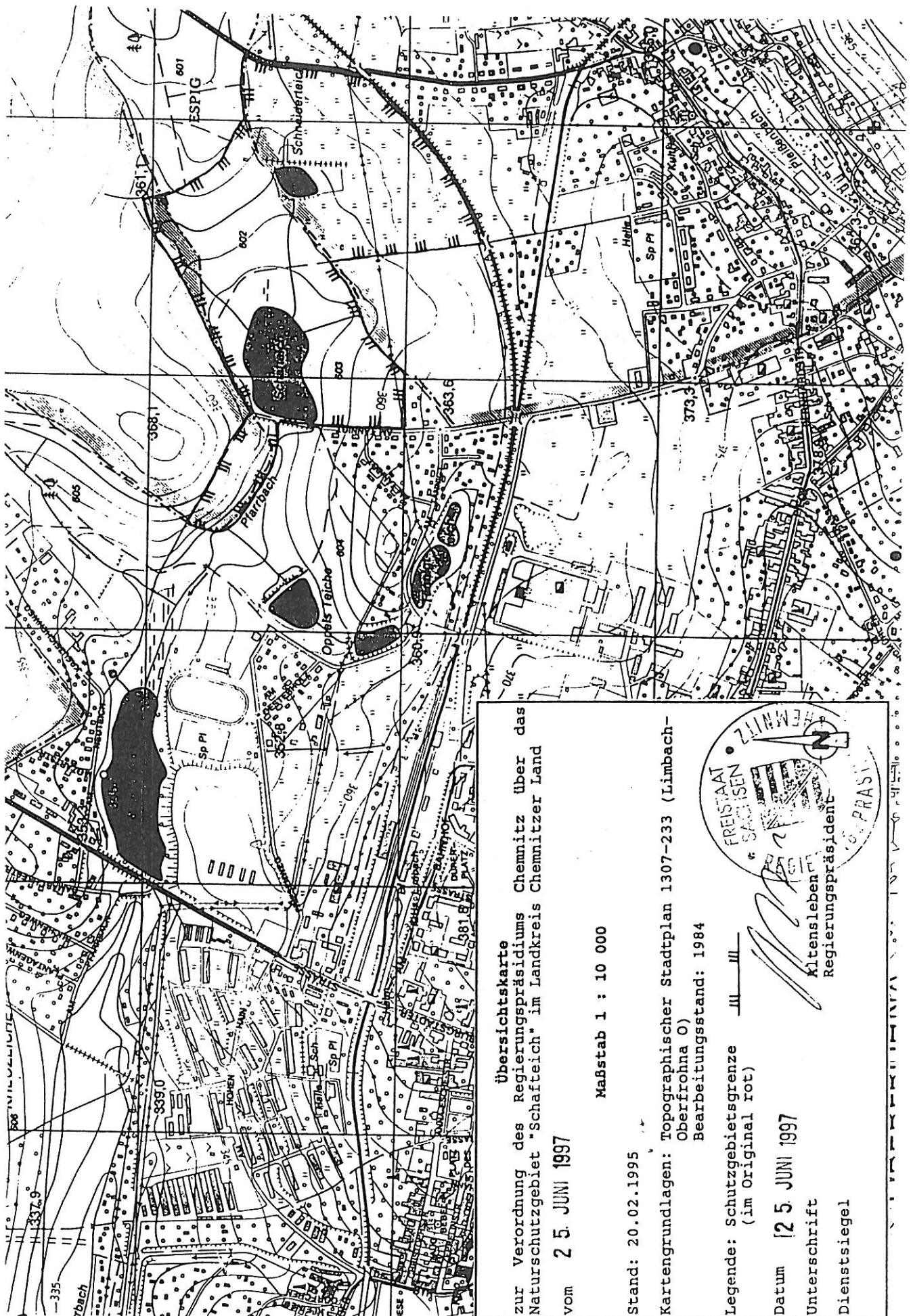
Chemnitz, den 25. Juni 1997

Regierungspräsidium Chemnitz

Altensleben

Regierungspräsident

*Mit Beginn des
1. August in Kraft treten.*



Regierungspräsidium Chemnitz

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Chemnitz Vom 6. November 2001

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), wird verordnet:

§ 1

(1) Nach § 5 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 5 a eingefügt:

Die in §§ 4 und 5 festgelegten Verbote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am alten Floßgraben“ vom 25. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1076)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großer Weidenteich“ vom 24. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 976)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Callenberg Nord II“ vom 7. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1356)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Aschbachtal“ vom 22. Februar 1995 (SächsABl. S. 321).

§ 2

(1) Nach § 6 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 6 a eingefügt:

Die in §§ 4, 5 und 6 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinwiesen“ vom 26. April 1995 (SächsABl. S. 648)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wettertannenwiese“ vom 24. Mai 1995 (SächsABl. S. 739)
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sohrwiesen“ vom 2. Juni 1995 (SächsABl. S. 755)
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rauschenbachtal“ vom 1. September 1995 (SächsABl. S. 1111)
5. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fuchspöhl“ vom 28. September 1995 (SächsABl. S. 1213)
6. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Ullitz“ vom 12. Oktober 1995 (SächsABl. S. 1268)

7. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelreich“ vom 11. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 34)
8. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hasenreuth“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 73)
9. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Jahnsgrüner Hochmoor“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 158)
10. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pfarrwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 70)
11. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sachsenwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 101)
12. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Feilebach“ vom 20. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 77)
13. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pausaer Weide“ vom 8. März 1996 (SächsABl. S. 371)
14. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dreiländereck“ vom 25. April 1996 (SächsABl. S. 527), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1999 (SächsABl. S. 598)
15. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrubenteich“ vom 21. Mai 1996 (SächsABl. S. 566)
16. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Steinich“ vom 30. August 1996 (SächsABl. S. 932)
17. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hohlteich“ vom 6. September 1996 (SächsABl. S. 954)
18. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Zwiebrandwiesen“ vom 16. September 1996 (SächsABl. S. 969)
19. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ vom 22. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1041)
20. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fichtelberg-Südhang“ vom 22. Januar 1997 (SächsABl. S. 213)
21. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hirschberg“ vom 27. März 1997 (SächsABl. S. 447)
22. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Penna“ vom 23. April 1997 (SächsABl. S. 518)
23. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Muldenwiesen“ vom 13. Juni 1997 (SächsABl. S. 709)
24. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“ vom 25. Juni 1997 (SächsABl. S. 739)
25. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Kuttenbach“ vom 18. November 1997 (SächsABl. S. 1218)
26. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Großhartmannsdorfer Großteich“ vom 25. November 1997 (SächsABl. S. 1241)
27. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lohenbachtal“ vom 18. August 1998 (SächsABl. S. 672)
28. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Am Rümpfwald“ vom 11. Juni 1999 (SächsABl. S. 571)

29. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ vom 12. Januar 2000 (SächsABl. S. 126).

§ 3

(1) Nach § 7 der in Absatz 2 aufgeführten Verordnungen des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung von Naturschutzgebieten wird jeweils folgender § 7 a eingefügt: Die in §§ 4, 5, 6 und 7 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 betrifft folgende Verordnungen:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Syrau-Kauschwitzer Heide“ vom 16. Juli 1999 (SächsABl. S. 665)
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hartensteiner Wald“ vom 19. April 2001 (SächsABl. S. 597).

§ 4

(1) Nach Nummer 7.3 der Anlage 1 mit der Bezeichnung „Grundsätze zur Behandlung der Naturschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“ zum Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt 0041 vom 12. Februar 1987, Endredaktion 16. Februar 1987, über Maßnahmen zur Behandlung und Erweiterung der Naturschutzgebiete und zur Durchsetzung der Artenschutzbestimmungen im Bezirk Karl-Marx-Stadt wird folgende Nummer 8 eingefügt:

Die in Nummer 1.4, 3.3, 4.2. bis 4.4. sowie 5.2 bis 5.5 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben gelten nicht für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

(2) Die Änderung gemäß Absatz 1 hat Auswirkungen auf nach § 64 Abs. 1 SächsNatSchG übergeleitete Naturschutzgebiete, welche auf Grund folgender Schutzvorschriften festgesetzt worden sind:

1. Anordnung Nummer 1 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBI. DDR II Nr. 27 – Ausgabetag: 4. Mai 1961)
2. Anordnung Nummer 3 über die Naturschutzgebiete vom 11. September des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR (GBI. DDR II Nr. 95 – Ausgabetag: 19. Oktober 1967)
3. Beschluss des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt Nummer 17/87 vom 30. März 1987 zur Festsetzung von Naturschutzgebieten
4. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 8. August 1938 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Triebtal“ (SächsVBl. S. 282)
5. Verordnung der sächsischen Landesregierung vom 2. Januar 1939 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogel-freistätte Burgteich“ (SächsVBl. S. 13).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 6. November 2001

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Flächen außerhalb der Wege betritt, auf diesen reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, beunruhigt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erstaufforstungen vornimmt, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Grünland umbricht oder Saa- ten jeglicher Art vornimmt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Nistkästen aufhängt oder Fut- terstellen für Vögel anlegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Natur- schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren

Auflage, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Be- freiung versehen worden ist, zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer in dem Naturschutz- gebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 be- schriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige An- zeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 5. April 2007

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“ Vom 5. April 2007

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Geset- zes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Natur- schutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Fest- setzung des Naturschutzgebietes „Schafteich“ vom 25. Juni 1997 (SächsABl. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „können“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. zu angeln;“.
 - d) In Nummer 10 wird das Wort „vorhandenen“ gestrichen.
 - e) Nummer 12 wird gestrichen.
 - f) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden zu den Num- mern 12 bis 15.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nut- zung der Teichflächen des Schafteiches und des Schneiderteiches. Maßnahmen zur Entlandung, Ent- krautung, Fütterung, Düngung, Kalkung und mit Wasserstandsänderungen verbundene Instandset- zungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbe- hörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung,

zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betriebli- cher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Teiche nach dem Abfischen nicht sofort wieder angespannt werden. Stellt die Naturschutzbe- hörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 8 bleibt unberührt;“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaft- lichen Flächen. Maßnahmen zur Düngung sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend de- taillierten Beschreibung, zum Beispiel durch die Vor- lage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Un- vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Natur- schutzbehörde. Die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 15 bleiben unberührt;“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflich- ten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der

Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.“.

4. § 6a wird aufgehoben;

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „können“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 angelt;“.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen außerhalb von Wegen betritt, dort Rad fährt oder reitet;“.

ee) Nummer 12 wird gestrichen.

ff) Die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden zu den Nummern 12 bis 15.

gg) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

hh) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.

ii) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.

jj) In der neuen Nummer 15 wird die Angabe „Nr. 16“ durch die Angabe „Nr. 15“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 5. April 2007

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“

Vom 5. April 2007

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ vom 22. Oktober 1996 (SächsABl. S. 1041), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Auffüllungen vorzunehmen;“.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“.

d) In Nummer 6 werden die Wörter „oder den Grundwasserstand sowie den Zu- und“ durch die Wörter „, den Grundwasserstand oder den Zu- oder“ ersetzt.

e) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die fischereiwirtschaftliche Nutzung des auf Flurstück 741/6 der Gemarkung Wiederau befindlichen Grubengewässers.“.

2. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teichflächen. Maßnahmen zur Entlandung, Entkrautung, zum Schilfschnitt, zur Fütterung, Düngung, Kalkung, zum Besatz und mit Wasserstandsänderungen verbundene Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Kleinteiche auf den Flurstücken Nummer 1643, 1648 und 1650 der Gemarkung Wiederau sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Teiche nach dem Abfischen nicht sofort wieder angespannt werden. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 2 Nr. 15 bleibt unberührt;“.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.“

4. § 6a wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: